

Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim

vom 08. Dez. 2014

¹Aufgrund von § 3 Abs. 5 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 3. Dezember 2014 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

Vorbemerkung

¹Forschung ist das gezielte Streben nach Erkenntnissen. ²Wissenschaftler setzen sich in ihrer Forschung mit bereits erzielten Erkenntnissen anderer Forscher auseinander und bauen teilweise auf diesen auf. ³Daher bildet wissenschaftliche Redlichkeit die Grundlage für den Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse und eine zentrale Voraussetzung für die wissenschaftsinterne sowie gesellschaftliche Akzeptanz von Forschungsergebnissen. ⁴Verletzungen der wissenschaftlichen Redlichkeit stellen nicht nur persönliche Verfehlungen dar, sondern untergraben gleichzeitig die Grundlage wissenschaftlichen Fortschritts sowie das Vertrauen in die Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Basis moderner Gesellschaften.

⁵Wissenschaftliche Redlichkeit und die uneingeschränkte Suche nach Wahrheit haben deswegen höchste Priorität in allen Stufen des Forschungsprozesses und bei der Darstellung und Publikation von Forschungsergebnissen. ⁶Dies schließt die Anerkennung der wissenschaftlichen Beiträge anderer Forscher, die Berücksichtigung auch solcher Ergebnisse, welche die berichteten wissenschaftlichen Befunde in Frage stellen können, sowie die Unterstützung der Forschungstätigkeit von Kollegen und Mitarbeitern ein. ⁷Die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit gilt für alle an der Universität Mannheim wissenschaftlich Tätigen und für die Studierenden. ⁸Dazu stellt die Universität Mannheim die Rahmenbedingungen für wissenschaftlich redliche Forschung zur Verfügung, fördert redliches Verhalten und geht gegen jede Form der wissenschaftlichen Unredlichkeit vor.

⁹Vor diesem Hintergrund hält die vorliegende Richtlinie Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis für die Universität Mannheim fest, deren Einhaltung im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens unverzichtbar ist. ¹⁰Die Richtlinie dient der Schärfung des Bewusstseins der einzelnen wissenschaftlich Tätigen für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und formuliert Erwartungen an die Universität als Institution, organisatorisch eine Basis zu schaffen und zu erhalten, die wissenschaftliche Redlichkeit fördert und wissenschaftlicher Unredlichkeit entgegenwirkt.

¹¹Dabei kann und will diese Richtlinie die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis nicht abschließend definieren. ¹²Fachspezifische Besonderheiten müssen in der Praxis Berücksichtigung finden können. ¹³Vielmehr soll die Richtlinie ein Leitbild formu-

lieren, das Regeln festhält, die bei wissenschaftlichem Arbeiten in keinem Fall verletzt werden dürfen. ¹⁴Die nachfolgenden Regeln sind verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und die Studierenden an der Universität Mannheim.

¹⁵Die Universität Mannheim bekennt sich zu den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹, den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen² und zu den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung³. ¹⁶Die nachstehenden Regelungen sind aus den vorgenannten Vorschlägen und Empfehlungen abgeleitet worden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Das individuelle Verantwortungsbewusstsein für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, für die Wahrung rechtlicher Bestimmungen sowie für die möglichen Folgen der eigenen Forschung ist die unabdingbare Voraussetzung für redliches und gesellschaftlich akzeptiertes wissenschaftliches Handeln. ²Alle an der Universität Mannheim wissenschaftlich Tätigen, einschließlich Gastwissenschaftler und Stipendiaten, sowie die Studierenden sind daher verpflichtet,

1. nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches zu arbeiten,
2. Resultate zu dokumentieren,
3. die eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse konsequent zu hinterfragen,
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
5. wissenschaftliches Fehlverhalten selbst zu vermeiden und Fehlverhalten anderer nicht zu dulden,
6. den Nutzen der eigenen Forschung sowie den möglichen Schaden durch Missbrauch der Forschungsergebnisse zu reflektieren und gegeneinander abzuwägen und
7. die im Folgenden beschriebenen sonstigen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

(2) ¹Jede Fakultät, Einrichtung und Arbeitsgruppe der Universität Mannheim hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. ²Die Fakultäten und Einrichtungen der Universität Mannheim sind aufgefordert, wissenschaftliches Fehlverhalten in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung angemessen zu thematisieren und Nachwuchswissenschaftler und Studierende über die hier formulierten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten. ³Bei Studierenden geschieht dies regelmäßig in

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, „Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, 1998; in der Fassung der „Ergänzung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, 2013.

² Hochschulrektorenkonferenz, „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998“ sowie „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013“.

³ Deutsche Forschungsgemeinschaft und Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V., „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung: Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“, 2014.

Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums. ⁴Den Nachwuchswissenschaftlern und Studierenden soll dabei insbesondere die Wichtigkeit von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit im wissenschaftlichen Zusammenhang sowie ein Bewusstsein für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten vermittelt werden. ⁵Dies schließt die Pflicht ein, über das eigene wissenschaftliche Verhalten hinaus auch wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten Anderer zu sein.

(3) ¹Die Universität nimmt ihre institutionelle Verantwortung wahr und wirkt neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf die Schaffung und Stärkung eines Umfelds für die wissenschaftlich Tätigen und Studierenden hin, welches die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis fördert und wissenschaftlichem Fehlverhalten vorbeugt. ²Sie wird dabei insbesondere dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragen und bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sowie bei Auswahlentscheidungen die Qualität der Forschung als vorrangiges Kriterium gegenüber deren Quantität heranziehen.

§ 2 Sonstige Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Offener wissenschaftlicher Diskurs

¹Forschungsergebnisse müssen konsequent auf ihre Richtigkeit überprüft werden. ²Der offene wissenschaftliche Diskurs dient diesem Ziel, indem Ergebnisse kritisch hinterfragt und aus anderem Sichtwinkel betrachtet werden. ³Wesentliche Elemente des offenen wissenschaftlichen Diskurses sind die Ermunterung zu wissenschaftlicher Kritik und Meinungsvielfalt unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, die Verpflichtung, die Priorität Anderer an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und zu zitieren, sowie die Förderung der Bereitschaft, sich mit sachbezogener Kritik in einem vorurteilsfreien Dialog auseinanderzusetzen und nachgewiesene oder selbst erkannte eigene Fehler und Irrtümer vorbehaltlos einzugestehen.

(2) (Mit-)Autorenschaft und wissenschaftliche Publikationen

Vorbehaltlich anerkannter fachspezifischer Gepflogenheiten sind für die Gestaltung wissenschaftlicher Publikationen folgende Regeln zu beachten:

1. Die Bezeichnung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder Ergebnisse, einschließlich der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen, zukommen. Die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse ist nur unter expliziter Angabe der Originalarbeit vertretbar.
2. Sind an einer wissenschaftlichen Arbeit mehrere Personen beteiligt, so muss bei der Veröffentlichung der Ergebnisse als Mitautor genannt werden, wer einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zu der Veröffentlichung und der zugrunde liegenden wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat. Wer keinen wesentlichen Beitrag zu der Veröffentlichung bzw. der zugrunde liegenden wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat, darf nicht als Mitautor genannt werden. Eine „Ehrenautorenschaft“, beispielsweise alleine aufgrund der Stellung als Vorgesetztem oder als Prüfer einer schriftlichen Studienarbeit, ist demzufolge unzulässig.

3. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation hinsichtlich des Bereichs, für den der Mitautor einen Beitrag geliefert hat, wissenschaftlichen Standards entspricht. Insofern ist der Mitautor sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird. Darüber hinaus gilt die allgemeine Verpflichtung, wahrgenommenes Fehlverhalten Anderer nicht zu dulden, insbesondere gegenüber den übrigen Mitautoren einer gemeinsamen Veröffentlichung.
4. Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse sollen die Ergebnisse sowie die Methoden ihres Zustandekommens möglichst vollständig und nachvollziehbar beschreiben.
5. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt in der den fachwissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Art und Weise unter Nennung der Autoren und der entsprechenden Publikationen kenntlich zu machen. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse dürfen nur in klar ausgewiesener Weise wiederholt werden.
6. In der empirischen Forschung sind folgende Grundsätze zusätzlich zu beachten:
 - a) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen replizierbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine möglichst vollständige und hinreichend detaillierte Beschreibung der Methoden der Datenerhebung, der statistischen Analyse sowie der Ergebnisse enthalten, die eine Nachprüfung durch Replikation erlaubt.
 - b) Forschungsdaten sollen nach ihrer Veröffentlichung für Reanalysen und weiterführende wissenschaftliche Zwecke weitergegeben werden, sofern der Weitergabe keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen.
 - c) Bei der Interpretation und Veröffentlichung empirischer Ergebnisse sollen neben den Befunden, welche die Hypothese des Autors stützen, auch solche Befunde berücksichtigt werden, die die eigene Hypothese in Frage stellen.
 - d) Wenn in mehreren Veröffentlichungen Daten aus derselben Datenerhebung genutzt werden, so muss in einer späteren Veröffentlichung auf vorangehende Veröffentlichungen zu diesem Datensatz explizit hingewiesen werden.

(3) Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

¹Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen, Patente und/oder Entwicklungsarbeiten auf haltbaren und gesicherten Datenträgern mindestens zehn Jahre nach der Veröffentlichung oder Patentausstellung aufbewahrt werden und über die jeweilige Organisationseinheit, welcher der Verantwortliche zugeordnet ist (Fakultät, Einrichtung), für Kontrollorgane, insbesondere die „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ zur Verfügung stehen, soweit gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dem nicht widersprechen. ²Es wird sichergestellt, dass die Kernaussagen einer wissenschaftlichen Arbeit auch über die zehn Jahre hinaus

durch Originaldaten belegbar und nachvollziehbar bleiben. ³Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Verpflichtungen zur öffentlichen Zugänglichmachung von Primärdaten von Seiten externer Förderinstitutionen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(4) Organisation

¹Alle Verantwortlichen, insbesondere das Rektorat, die Dekane und Institutsleiter, tragen durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dazu bei, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und dass gewährleistet ist, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden. ²Dies schließt die Sicherstellung der angemessenen Betreuung von Qualifikationsarbeiten, der fachlichen Leitung von Forschungsprojekten sowie der Besetzung von Ombudspersonen und der Funktionsfähigkeit der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein.

(5) Vorrang von Qualität vor Quantität

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität der Forschungsarbeiten als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor deren Quantität haben.

(6) Wissenschaftlicher Nachwuchs

¹Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. ²Nachwuchswissenschaftler sind zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die betreuenden Wissenschaftler auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verpflichten. ³Die individuelle Betreuung und Förderung durch erfahrene Wissenschaftler während der gesamten Qualifikationsphase dient dabei auch der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(7) Forschungsdatenrepositorium und Open Access

¹Für die Verzeichnung und Ablage und ggf. Zurverfügungstellung von Primärdaten unterhält die Universität ein Forschungsdatenrepositorium (derzeit MADATA), das von den Mitgliedern der Universität Mannheim genutzt werden kann. ²Zur Förderung der Offenheit und Nachprüfbarkeit von Forschungsergebnissen bietet die Universität Mannheim die Möglichkeit, Forschungsergebnisse auf dem Publikationsserver der Universität Open Access zu veröffentlichen. ³Die Universitätsbibliothek steht für eine Beratung in Publikationsfragen zur Verfügung.

§ 3 Fachbezogene Statuten der Universität Mannheim zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis

¹Die Fakultäten der Universität Mannheim können disziplinenabhängig auf Fakultäts- oder Fachbereichsebene die in § 2 dieser Satzung aufgeführten allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Form von fachspezifischen Statuten oder Standards konkretisieren, etwa im Hinblick auf die Zitierung fremder Texte, die Erstellung von schriftlichen Arbeiten (insbesondere auch wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten), die öffentliche Zugänglichmachung von Primärdaten o. Ä. ²Ein niedrigerer Standard als durch diese Richtlinie darf darin nicht festgelegt werden.

³Die Statuten sollen sowohl für den Bereich der Forschung als auch der Lehre gelten.

⁴Sie sollen in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4 Ansprechpartner

Die Ombudspersonen im Sinne der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Mannheim stehen den wissenschaftlich an der Universität Tätigen als Ansprechpartner in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis zur Verfügung.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Die Regelung des Umgangs mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt durch eine eigenständige Satzung.

(2) Soweit Regelungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, denen ein wissenschaftlich Tätiger angehört, geringere Standards guter wissenschaftlicher Praxis vorsehen, ist der Betroffene dennoch an die Vorgaben dieser Richtlinien gebunden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 08. Dez. 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

